



Amtliches Mitteilungsblatt

Philosophische Fakultät

Zweite Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Herausgeber:	Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin	Nr. 03/2026
Satz und Vertrieb:	Abteilung Kommunikation, Marketing und Veranstaltungsmanagement	35. Jahrgang/27.01.2026

Zweite Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Der Erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 17. September 2025 sowie am 19. November 2025 die folgende Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2018 vom 28. Februar 2018) erlassen.¹

Artikel I

§ 5 Betreuung in Promotionsverfahren

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Promotionsverfahren werden von mindestens zwei Hochschullehrer/innen betreut, wobei die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer für die voraussichtliche Dauer des Promotionsvorhabens hauptberuflich an der Philosophischen Fakultät lehren muss, es sei denn in der Betreuungsvereinbarung ist für den Bedarfsfall ein/e „Nachrücker/in“ aus dem Kreis der hauptberuflich lehrenden Hochschullehrer/innen benannt. Hochschullehrer/innen der Fakultät, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind (im folgenden S-Professorin oder S-Professor genannt), können ebenfalls die Erstbetreuung übernehmen. Hochschullehrer/innen im Ruhestand dürfen keine neuen Erstbetreuungen übernehmen.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Gutachtende müssen Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren, S-Professorinnen/S-Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten sein. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter muss darüber hinaus hauptberuflich an der Fakultät lehren oder in den letzten max. 2 Jahren hauptberuflich gelehrt haben. S-Professorinnen und S-Professoren können ebenfalls die Erstbegutachtung übernehmen. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann einer anderen Fakultät oder Hochschule angehören.

§ 16 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

Paragraph 16 erhält folgende Fassung:

(1) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Erhält die Fakultät Kenntnis von Sachverhalten, die den Anfangsverdacht begründen, dass der Doktorgrad durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat

oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben worden ist, oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, über sendet das Dekanat den Vorgang an den Promotions ausschuss zur Einleitung eines Verfahrens zur Über prüfung der erhobenen Vorwürfe.

(3) Der Promotionsausschuss setzt für das Überprü fungsvorfahren eine Kommission ein. Die Kommission besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessoren/ Juniorprofessorinnen, außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren, S-Professorinnen/S-Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Philosophischen Fakultät. Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät müssen die Mehrheit der Sitze und Stimmen besitzen. Wer die Arbeit betreut oder wer sie im Promotionsverfahren be gutachtet hat, gehört dieser Kommission nicht an.

(4) Der Promotionsausschuss benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Überprüfungskommission. Sie oder er vertritt das Fach der Promotion und ist hauptberufliche Hochschullehrerin/ hauptberuflicher Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät. Bei fachübergreifenden Promotionen vertritt die oder der Vorsitzende eines der Teilstudien. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Sie oder er teilt der oder dem Betroffenen unter kurzer Angabe des Ge genstandes mit, dass ein Verfahren zur Überprüfung des Erwerbs des Doktorgrades eingeleitet wurde.

(5) Die Überprüfungskommission ermittelt den Sach verhalt und untersucht, ob und ggf. welche Voraus setzungen für die Verleihung des Doktorgrades nicht vorgelegen haben.

Für die Beurteilung, ob eine eigenständige wissen schaftliche Leistung als Voraussetzung für die Verlei hung des Doktorgrades vorliegt, werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. Der/die Vorsitzende bestellt auf Vorschlag der Kommission zur Erstellung der Gutachten in der Regel zwei fachlich ausgewiesene, externe Gutachter/innen gemäß § 8 Abs. 2. Die Gutachter/innen kommen in ihrem Gutachten zu einer Empfehlung zum Entzug bzw. Nichtentzug des Doktor titels. Die Kommission kann weitere Personen zur Be ratung hinzuziehen.

Die Überprüfungskommission bezieht die Ergebnisse der Gutachten und deren Begründung gewichtet bei ihrer Entscheidung ein. Kommen die Gutachten nicht mehrheitlich zu einem Ergebnis, wird abschließend ein weiteres Gutachten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeholt.

Bestehen Anhaltspunkte, dass der Doktorgrad durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Einholung von Gutachten verzichtet werden.

¹ Die Universitätsleitung hat die Änderung am 15. Januar 2026 bestätigt.

(6) Die Überprüfungskommission hält das Ergebnis ihrer Prüfung in einem vorläufigen Kommissionsbericht fest. Dabei ist darzustellen, ob und weshalb hinreichende Anhaltspunkte insbesondere bestehen für

- a) das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder wesentlicher Forschungsergebnisse,
- b) den Erwerb des Doktorgrads durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder durch Benutzung nicht zugelassener oder benannter Hilfsmittel,
- c) den Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, oder
- d) das Fehlen wesentlicher Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrads.

Im Falle der Buchst. a) und b) ist dabei festzuhalten, ob vom Vorliegen einer Täuschungshandlung auszugehen ist.

(7) Der betroffenen Person ist anschließend die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht unterschreiten soll, einzuräumen. Der betroffenen Person ist dazu eine Abschrift des vorläufigen Überprüfungsergebnisses zu übermitteln. Die Frist kann einmalig verlängert werden.

(8) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist berät die Überprüfungskommission in entsprechender Anwendung von Abs. 6 abschließend. Sie stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme in ihrem Abschlussbericht fest, ob und weshalb nach ihrer Auffassung der Doktorgrad entzogen werden soll.

(9) Die Überprüfungskommission teilt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dem Präsidium das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit und schlägt dem Präsidium vor, ob gemäß § 34 Abs. 8 BerIHG i.d. jeweils geltenden Fassung der Doktorgrad entzogen werden soll.

Artikel II

Die Dritte Änderung der Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.